

der Erscheinungen in der organischen Natur, deutsch von Vogt, Braunschweig 1865, 101) zu denjenigen, „welche glauben, daß man bis jetzt keinerlei Beweis dafür hat, daß das Menschengeschlecht von mehr als Einem Paare abstamme“. In gleichlautend zustimmendem Sinne sprechen sich Knyell, Wallace und Oscar Pöschel aus. Welches der psychologisch-sittliche Urzustand der Menschen gewesen sei, ob der Urmensch in jener Zeit verdient hat, Mensch genannt zu werden, oder ob er vollendet an Körper und Geist in's Dasein trat, vermag der Empiriker nicht zu beantworten. Die ältesten aufgefundenen Menschenreste und Producte menschlicher Thätigkeit besitzen nur relativen Werth; sie haben die Existenz des Gattungsmenschen zur Voraussetzung. Gewißheit über das Geheimniß des Schöpfungsvorganges bietet nur die göttliche Offenbarung, welche die Bedeutung und die Schicksale des Menschen auf Erden vom ethischen Standpunkte erklärt. Die erhabene und würdige Form der Offenbarungsurkunde nöthigte schon den heidnischen Schriftstellern des Alterthums Bewunderung ab. Aber auch die neuere Naturwissenschaft hat sich mit derselben zurecht gefunden (v. Bär, Studien aus dem Gebiete der Naturwissenschaften, Petersburg 1876, 465).

Aus der reichhaltigen Literatur über die beregte Frage sind zu nennen: Th. Waitz, Anthropologie der Naturvölker, 6 Bde., Leipzig 1859—1872; M. Hertz, Anthropologische Vorträge, Leipzig und Heidelberg 1863; Derf., Anthropologie als Wissenschaft von dem körperlichen und geistigen Wesen des Menschen, 2 Bde., ebd. 1874; Rauch, O. S. B., Die Einheit des Menschengeschlechtes, Augsburg 1873; Pöschel, Völkertunde, 4. Aufl., Leipzig 1877; Quatrefages, Das Menschengeschlecht, deutsch Leipzig 1878; weitere Literatur bei Güttler, Naturforschung und Bibel, Freiburg 1877, 324 ff. [Güttler.]

**Einkindschaft** (unio proliam) ist dasjenige Rechtsverhältniß, nach welchem die Kinder aus einer frühern Ehe den Kindern aus einer spätern Ehe in gewissen familienrechtlichen Beziehungen gleichgehalten werden. Es ist ein deutsches Rechtsinstitut, welches sich neben den römischen Gesetzen über die ehelichen Vermögensverhältnisse herausgebildet hat. Während nämlich nach römischem Rechte jedem Ehegatten das volle freie Eigentum dessen, was er vor und bei der Eingehung der Ehe besaß, zu eigen verblieb, erhielt sich in Deutschland die Gewohnheit, daß das während der Ehe Errungene und das fahrende Gut gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten wurde. Waren nun bei der Auflösung der Ehe durch den Tod Kinder aus dieser Ehe vorhanden, so fiel dem überlebenden Ehegatten sein eingebrachtes Vermögen, nebst einem bestimmten Theile des während der Ehe Erworbenen und des fahrenden Gutes zu; das eingebrachte Vermögen des Verstorbenen dagegen und der andere Theil des während der Ehe Erworbenen und des fahrenden Gutes kam an die Kinder aus dieser

Ehe, doch so, daß der überlebende Elterntheil das gesammte, mit dem Verstorbenen gemeinschaftlich besessene Eigenthum ungetheilt in Besitz und Genuß behielt. Die Kinder traten somit an der Stelle des verstorbenen Elterntheiles in die Gemeinschaft. Wenn nun der überlebende Elterntheil zu einer neuen Ehe schreiten wollte, so mußte zur Sicherung der Rechte der Kinder entweder die Gemeinschaft aufgehoben und deren Vermögen herausgegeben, oder aber das Uebereinkommen getroffen werden, daß die Gemeinschaft auch während der neuen Ehe zwischen beiden Ehegatten und den Kindern aus der frühern Ehe fortgesetzt werde; so daß diese letzteren mit den in der neuen Ehe zu erzeugenden Kindern in Beziehung auf die Alimentation, Ausstattung und Vererbung beider Eltern gleichgestellt wurden. Dieses Verhältniß ist die Einkindschaft. Es wurde durch Vertrag begründet und hatte die rechtliche Gleichstellung der Kinder aus beiden Ehen in den genannten Beziehungen gegenüber dem nicht gemeinschaftlichen Elterntheile zum Zwecke. Zur Sicherung der minderjährigen Kinder erster Ehe war und ist zur Gültigkeit des Vertrages die Einwilligung ihrer Vertreter, häufig auch die Bestätigung des Gerichtes gesetzlich vorgeschrieben, die nur nach sorgfältiger Prüfung der beiderseitigen Vermögens- und Verhältnißverhältnisse gegeben werden soll. Im Falle einer Gefährdung wird den Kindern aus der frühern Ehe das Recht zugestanden, die Auflösung des Einkindschaftsverhältnisses, oder die Sicherstellung ihres in die Gemeinschaft gegebenen Vermögens zu fordern. Da die Einkindschaft die gesetzliche Gütergemeinschaft zwischen den Ehegatten voraussetzt, so fällt sie natürlich dort weg, wo eine solche Gemeinschaft nicht besteht, wie dieß z. B. nach dem österreichischen bürgerlichen Rechte der Fall ist. (Vgl. Ringelmann, Historische Ausbildung und rechtliche Natur der Einkindschaft, Würzburg 1825; Rühl in Weiske, Rechtslexikon III, 1841, 669—673; Gerber, System des deutschen Privatrechts, 13. Aufl., 1878, § 262, S. 715—720.) [Eberl.]

**Einleitung**, biblische, eine theologische Disciplin. Unter Einleitung in eine Schrift oder eine Sammlung von Schriften kann nach der Bedeutung des Wortes nur die Lösung solcher Vorfragen und mithin die Mittheilung solcher Vorkenntnisse verstanden werden, welche zum sichern und richtigen Verständniß und zur wahren Würdigung und Benutzung derselben erforderlich sind und als unerläßliche Bedingung dazu erscheinen. In Betreff der Bibel nun können solche Vorfragen und Vorkenntnisse, abgesehen von den Sprachen, theils auf Geschichte und Archäologie (Geographie, Naturwissenschaften) sich beziehen, theils kritischer und hermeneutischer Art sein. Es fragt sich daher, ob die biblische Einleitung sich auf alle die historischen, archäologischen, kritischen und hermeneutischen Fragen einzulassen habe, welche die heilige Schrift betreffen, und deren Beantwortung